

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 17.03.2020

„Vergrämungsmittel für Tauben“

Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

A. Problem

Die Fraktion der SPD hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern liegen dem Senat Informationen über den Handel und die Nutzung von Klebpasten zur Vergrämung von Tauben im Land Bremen vor?
2. Welchen rechtlichen Rahmen für die Nutzung der Vogelabwehrpasten gibt es und wie werden Verstöße geahndet?
3. Welche Gesamtstrategie verfolgt der Senat im Umgang mit Tauben und inwiefern beinhaltet sie Maßnahmen, um Tauben von Fassaden und Dächern eigener Immobilien fernzuhalten?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Dem Senat liegen keine Informationen über den Handel und die Nutzung von Klebpasten zur Vergrämung von Tauben im Land Bremen vor.

Vom Grundsatz ist das Thema aus tierschutzfachlicher Sicht bekannt. Dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen sind aber keine Fälle einer Verwendung der Klebpasten zur Kenntnis gelangt.

Zu Frage 2:

Bei der Vergrämung von Tauben sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu beachten. Vom Grundsatz darf niemand einem Tier ohne „vernünftigen Grund“ Schmerzen, Leiden oder Schäden nach § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes zufügen.

Nach § 13 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes ist es verboten zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren, Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist.

Bei der Vergrämung stehen alternative Methoden zur Verfügung. Die durch die Klebepasten verursachten erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden sind also vermeidbar.

Nach Prüfung des Einzelfalles und bei unterstellter Tierschutzwidrigkeit, ist die Anwendung von Klebepasten als Vergrämungsmittel für Tauben durch die zuständige Behörde zu untersagen, insbesondere wegen Verstößen gegen § 1 und § 13 Tierschutzgesetz.

Die Zufügung von länger anhaltenden erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden durch die Anwendung von Klebepasten als Vergrämungsmittel für Tauben ist zudem nach § 17 Nr. 2b Tierschutzgesetz strafbar.

Straßentauben unterliegen nicht dem Artenschutzrecht. Nur wenn Tiere, die dem Artenschutzrecht unterliegen, betroffen sein könnten, könnte ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen. Nach der Bundesartenschutzverordnung besteht in diesen Fällen für Vergrämungsmittel ein Anwendungsverbot (§ 4), jedoch kein Verkaufsverbot. Dementsprechend besteht artenschutzrechtlich nicht die Möglichkeit, entsprechende Produkte bei Händlern einzuziehen.

Zu Frage 3:

Zur Verbesserung der Sauberkeit in der Stadt und zur Vermeidung von rechtlichen Konflikten und Kosten für Vergrämungsmaßnahmen und Reinigung prüft der Senat die Machbarkeit von Taubenschlägen und Möglichkeiten zur Betreuung, Fütterung und Populationskontrolle.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Antwort ist mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 16.03.2020 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der SPD in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.